

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im V. Hauptstück, 1. Abschnitt, vor der Paragrafenbezeichnung „54“ die Wortfolge „Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird dem V. Hauptstück, 3. Abschnitt, folgende Wortfolge angefügt:
„Ausgliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit 64a“
3. Im § 47 Abs. 2 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. i wird angefügt:
„i) die laufende Verwaltung des städtischen Vermögens, insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist.“
4. Im § 48 Abs. 2 wird nach den Worten „Anstalten und“ das Wort „Eigenbetriebe,“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „sowie der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen“

5. Nach dem § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.
- (2) Die Stadt hat außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl II Nr. 316/2008, idF BGBl II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:
- Darstellung des Geschäftsverlaufes
 - Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
 - Prognosebericht
 - Verwendung von Finanzinstrumenten
 - Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
 - Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Stadt hat ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

6. Im § 66 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „städtische Unternehmungen“ durch folgendes Wort ersetzt: „Eigenbetriebe“

7. Im § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:

- Sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer
- Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen, bei denen eine jährliche Verpflichtung der Stadt von mehr als 0,1% der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes, jedenfalls jedoch über € 20.000,- möglich ist, mit Angabe der Größe der Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
- Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z. 12 Genossenschaftsgesetz, RGBI. Nr. 70/1873, idF BGBl. I 70/2008, und der Genossenschaftsregisternummer.“

8. Im § 67 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt: „Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen.“

9. Im § 67 Abs. 4 wird nach dem Wort „Rechnungsabschluss“ folgende Wortfolge eingefügt: „samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3“

10. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des § 64a sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind diese Bestimmungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden.